



# Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

„Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichen Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften“ und

„Verordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine nach § 22 BGB“ (RVV-E)

## I. Einleitung

Der Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V. (ZdK) nimmt aus Sicht insbesondere von kleinen Genossenschaften und Kleinstgenossenschaften zu dem Referentenentwurf Stellung. Der ZdK ist ein Genossenschaftsverband, dem 425 Mitgliedsorganisationen angeschlossen sind, darunter sehr viele Genossenschaften, die kleine Dorfläden betreiben, aber auch kleine wirtschaftliche Vereine. Seit vielen Jahren setzt sich der ZdK für eine spürbare Verbesserung der Rahmenbedingungen für kleine Genossenschaften und Kleinstgenossenschaften ein.

## II. Zum Gesetzesentwurf

### 1. Reform des wirtschaftlichen Vereins

Grundsätzlich halten wir eine Lösung im Genossenschaftsgesetz für die bessere Alternative, wir sind aber mit der vorgeschlagenen Regelung im Vereinsrecht (als Kompromisslösung) einverstanden.

Der ZdK unterstützt das Vorhaben, dass der wirtschaftliche Verein geöffnet wird, so dass Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement Zugang zu dieser unbürokratischen Rechtsform bekommen können. Wir wissen um die Kritik an dieser Regelung aus dem Vereinsbereich, allerdings sind wir der Auffassung, dass die Lösung der Probleme, die die eingetragenen Vereine derzeit haben, nicht zu Lasten derjenigen Initiativen gehen können, die keinen Zugang zu den eingetragenen Vereinen hatten, da diese eben eindeutig auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet sind. Wenn auf Grund der (zu erwartenden) Rechtsprechung des BGH demnächst eine vollständige Reform des Vereinsrechts ansteht, dann spricht dies unserer Ansicht nach nicht gegen den vorgelegten Verordnungsentwurf, da bei einer Vereinsrechtsreform auch andere wirtschaftliche Vereine betroffen wären, nicht nur diejenigen, die nach dieser Verordnung neu gegründet würden.



## 2. Reform des Genossenschaftsgesetzes

### Nr. 2 b) - Einladung zur Generalversammlung über das Internet (§ 6 Nr. 5 GenG)

Die Einführung der Möglichkeit, über die Internetpräsenz der Genossenschaft zu Generalversammlungen einzuladen, lehnen wir ab. Zwar würde dies für Genossenschaften eine Erleichterung darstellen, jedoch würde es gleichsam eine Verpflichtung der Mitglieder begründen, mindestens alle 14 Tage die Internetpräsenz nach Hinweisen über eine möglicherweise anstehende Generalversammlung zu durchsuchen. Anderenfalls bestünde das Risiko, eine solche zu versäumen. Das könnte zu erheblichen Nachteilen führen (z.B. dem Verlust von Klage- oder Sonderkündigungsrechten). Aus einer Bringschuld der Genossenschaft würde so eine Holschuld der Mitglieder. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist die einzige Möglichkeit aller Mitglieder, an Entscheidungen der Genossenschaft unmittelbar mitzuwirken. Diese sollte nicht unnötig erschwert werden. Durch die ausdrückliche Zulassung einer Einladung in Textform (zum Beispiel per E-Mail) steht den Genossenschaften ohnehin ein unkomplizierter Einladungsweg offen.

Wir schlagen daher zusätzlich folgende einschränkende Regelung vor:

#### **§ 6 Mindestinhalt der Satzung**

4. (...) die Bekanntmachung im Bundesanzeiger oder über öffentlich zugängliche elektronische Informationsmedien genügt nicht; (...).

### Nr. 6 - Mitgliederdarlehen (§ 21b GenG)

Wir begrüßen, dass im GenG das "zweckgebundene Mitgliederdarlehen" nun ausdrücklich geregelt werden soll. Wir haben im Detail allerdings Bedenken.

1. Das Mitgliederdarlehen nach § 21b GenG sollen unserer Ansicht nach den Genossenschaften eine weitere Finanzierungsmöglichkeit bieten. Diese Darlehen treten als Möglichkeit neben die Darlehen mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel (§ 2 Abs. 1 Nr. 1a. VermAnlG). Aus dem Gesetzestext und der Begründung ergibt sich dieses „Nebeneinander“ der möglichen Mitgliederdarlehen jedoch nicht ausdrücklich.

Wir bitten daher, dass in den Erläuterungen zu § 21b GenG ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die bisherigen Mitgliederdarlehen mit einer „qualifizierten Rangrücktrittsklausel“ auch weiterhin möglich sind.

2. Zweck der ausdrücklichen Regelung war vorrangig die Schaffung von mehr Rechtssicherheit. Das Darlehen darf von den Mitgliedern nur „zweckgebunden“ erteilt werden. Unklar bleibt aber, wie die Zweckbindung konkret umgesetzt werden soll und wie weit sie reicht. Ist die Regelung als Zweckbefristung gemeint?

Wir fordern daher, den Begriff der Zweckbindung hinreichend zu konkretisieren, damit die betroffenen Darlehen klar von Einlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG abgegrenzt werden können. Ggf. könnte in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, dass eine Zweckbefristung nicht erforderlich ist, sondern dass z.B. auch Annuitätendarlehen möglich sind.



3. Die Mitgliederdarlehen in § 21b GenG sind den Nachrangdarlehen für „soziale Projekte“ nach § 2b VermAnIG nachgebildet. Dies betrifft insbesondere die Zinsbedingungen und die Widerrufsmöglichkeit. Damit wären die zweckgebundenen Darlehen strenger reguliert als die Nachrangdarlehen, die Mitglieder ihrer Genossenschaft geben können (§ 2 Abs. 1 Nr. 1a i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnIG). Diese strengere Regulierung stellt einen Wertungswiderspruch zu den Mitgliederdarlehen mit Nachrangklausel dar, da die zweckbefristeten Darlehen aus Sicht der Mitglieder sicherer sind, weil sie nicht mit einer „qualifizierten Nachrangklausel“ abgeschlossen werden. Darüber hinaus unterliegt die Genossenschaft im Vergleich zu den „sozialen Projekten“ nach § 2b VermAnIG einer regelmäßigen Prüfung. Aus diesem Grund sollten die Bedingungen an die Mitgliederdarlehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a VermAnIG angepasst werden.

Wir schlagen daher vor, in § 21 b) GenG in Absatz 1 die Nrn. 2 bis 4 und Absatz 4 zu streichen.

### Nr. 8. a) aa) – Mitgliederliste (§ 30 GenG)

Grundsätzlich sind wir mit der Möglichkeit einer Aufnahme weiterer Angaben (z.B. E-Mail-Adresse) in die Mitgliederliste einverstanden. Die Möglichkeit eines Verzichts auf bisher verpflichtende Angaben lehnen wir ab. Die Verpflichtung zur Angabe von Namen, Anschrift und Beteiligung muss zwingend erhalten bleiben. Nur so können Mitglieder z.B. bei einer Einsichtnahme in die Mitgliederliste zur Vorbereitung von Mitgliederbegehren nach § 45 GenG andere Mitglieder identifizieren, die sie zur Unterstützung ansprechen können. Hier ist eine Änderung dringend erforderlich.

Wir schlagen daher folgende Regelung vor:

#### **§ 30 Mitgliederliste**

*In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „In die Mitgliederliste“ durch die Wörter „Die Satzung kann regeln, mit welchen zusätzlichen Angaben jedes Mitglied in die Mitgliederliste eingetragen wird; enthält die Satzung keine zusätzlichen Angaben,“ ersetzt.*

### Nr. 15. b) – Jahresabschlussprüfung (§ 53 Abs. 2 GenG)

Der dem Regierungsentwurf zugrundeliegende Referentenentwurf sah eine Erhöhung der Grenzen für die verpflichtende Jahresabschlussprüfung auf 2 Mio. Euro Bilanzsumme und 4 Mio. Euro Umsatzerlöse vor. Dass der Regierungsentwurf hiervon mit 1,5 Mio. Euro bzw. 3 Mio. Euro zu Lasten der kleinen Genossenschaften deutlich nach unten abweicht, ist nicht einzusehen. Die Möglichkeit einer Annäherung an die Grenzwerte für Kapitalgesellschaften wird so zugunsten einer gleichbleibenden Schlechterstellung der Genossenschaften vertan. Wir fordern, dass hier unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine angemessene Regulierung entsprechend der unterschiedlichen Größen von Genossenschaften erfolgt.

Auch wenn die Grenzen des § 53 Abs. 2 GenG erhöht werden, bleibt es dabei: Jede Genossenschaft wird regelmäßig geprüft. Bei jeder Prüfung muss der Prüfungsverband die „wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung“ feststellen. Eine solche Prüfung kann auch stattfinden, wenn der Jahresabschluss nicht komplett geprüft wird. Selbstverständlich ist der Jahresabschluss ein wichtiges Dokument im Rahmen der Prüfung – egal, ob er nun vollständig geprüft wird oder nicht.



Die Frage, ob der Jahresabschluss vollständig geprüft wird oder nicht, ist für Genossenschaften durchaus wichtig, da der Kostenaufwand für die Prüfung ohne Jahresabschlussprüfung mit durchschnittlich 1.500,00 € um ca. 20% unter den Kosten für die Prüfung mit Jahresabschluss liegt (Gesetzesentwurf Seiten 21 und 30). Das wäre für kleine Genossenschaften eine spürbare Entlastung.

Der Grund für eine geringere Belastung der Genossenschaften liegt in der Intensität, mit der die Prüfung durchgeführt wird. Wenn der Prüfungsverband eine vollständige Jahresabschlussprüfung durchführt, ist er verpflichtet, die strengen berufsständischen Regelungen einer Jahresabschlussprüfung zu beachten. Regelmäßig richtet sich die Prüfung nach den Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), die auch für die Prüfung von mittelgroßen Kapitalgesellschaften (nach § 267 Abs. 2 HGB) anzuwenden sind. Wird der Jahresabschluss aber lediglich einer prüferischen Durchsicht unterzogen, also nicht vollständig geprüft, kommt es zu einer „kritischen Würdigung“. Diese kritische Würdigung wird üblicherweise nach dem Prüfungsstandard 900 des IDW durchgeführt. Sie ist so durchzuführen, dass der gesetzliche Prüfungsverband mit einer gewissen Sicherheit ausschließen kann, dass der Abschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt worden ist. Um eine derartige Aussage abgeben zu können, sind ausreichende und angemessene Nachweise einzuholen. Eine prüferische Durchsicht erstreckt sich in erster Linie darauf, wesentliche Informationen und Nachweise durch Befragung von Mitarbeitern der Genossenschaft sowie durch analytische Beurteilungen einzuholen. Diese Prüfungshandlungen halten wir bei kleinen Genossenschaften regelmäßig für vollkommen angemessen und ausreichend.

Die Genossenschaften können jederzeit eine freiwillige vollständige Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen, so wie dies bei den Kapitalgesellschaften auch zulässig und vielfach sogar üblich ist. Bestehen höhere Kreditverbindlichkeiten gegenüber Banken, so bestehen diese in der Regel auf eine komplette Jahresabschlussprüfung. Der Rechtsverkehr würde durch eine weitere Reduzierung der kompletten Jahresabschlussprüfungspflicht unseres Erachtens nicht gefährdet werden.

Die Erfahrungen, die seit der Einführung des § 53 Abs. 2 GenG gemacht worden sind, zeigen, dass negative Auswirkungen nicht zu befürchten sind. Die Zahl der Genossenschaften, die Insolvenz anmelden mussten, ist weiterhin kaum messbar. Es ist daher ohne weiteres möglich, die Schwellenwerte für die Jahresabschlussprüfung weiter zu erhöhen.

Aus unserer Sicht ist es sogar erforderlich dies zu tun, weil die Genossenschaften hier im Vergleich zu anderen Rechtsformen unverhältnismäßig stark belastet werden. Im Bereich des HGB werden die Größenordnungen regelmäßig angepasst. Derzeit sind die Schwellenwerte im HGB sechsmal größer als im GenG: 12 Mio. € Umsatzerlöse statt 2 Mio. € und 6 Mio. € Bilanzsumme statt 1 Mio. €. Bei der Einführung des § 53 Abs. 2 GenG durch die Reform 2006 waren die Schwellenwerte im HGB noch viermal höher. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hatte eine regelmäßige Erhöhung der Schwellenwerte gefordert, langfristig eine vollständige Anpassung an die Schwellenwerte des HGB (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1524, S. 9). Durch die vorgeschlagene Erhöhung der Werte würde (im Vergleich zu den HGB-Werten) lediglich der Status-Quo beibehalten, wenn das Verhältnis von 1:4 im Vergleich HGB zu GenG erneut hergestellt wird.

Wir fordern eine Erhöhung der Grenzen in § 53 Abs. GenG mindestens im Umfang des Referentenentwurfs auf 2 Mio. € Bilanzsumme und 4 Mio. € Umsatzerlöse.



### Nr. 22 – Weitergabe von Informationen an die BaFin (§ 62 Abs. 3 GenG)

Die Prüfungsverbände sollen berechtigt werden, Angaben aus dem Prüfungsbericht an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) weiterzuleiten, wenn sich aus diesem Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die geprüfte Genossenschaft keinen zulässigen Förderzweck verfolgt, sondern ihr Vermögen gemäß einer festgelegten Anlagestrategie investiert, so dass ein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des KAGB vorliegen könnte. Wir haben Bedenken gegen diese Regelung. Die Prüfungsverbände sollen den Genossenschaften gegenüber nicht der verlängerte Arm der Aufsichtsbehörden werden. Die an der Prüfung beteiligten Personen unterliegen einer weitgehenden Verschwiegenheitsverpflichtung. Dadurch wird ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem Prüfungsverband und der Genossenschaft aufgebaut, das für die besondere genossenschaftliche (Betreuungs-) Prüfung erforderlich ist. Dieses Vertrauen könnte erschüttert werden, wenn die Verbände berechtigt wären (und sich bei entsprechendem Druck seitens der BaFin ggf. verpflichtet fühlen) entsprechende Hinweise an die BaFin weiterzugeben.

Es ist nicht einzusehen, warum an dieser Stelle die Genossenschaften anders behandelt werden als andere – teilweise missbrauchsanfälliger – Rechtsformen. Uns geht es nicht um den Schutz schwarzer Schafe, sondern um die Wahrung einer einheitlichen Gesetzgebung.

Der BaFin stehen ohnehin geeignete Mittel zur Verfügung, um gegen Genossenschaften vorzugehen, die entgegen der gesetzlichen Vorgaben als "Investmentvermögen" anzusehen sind (auch die Finanzmarktwächter können hier Hinweise geben). Das Verhältnis des Prüfungsverbandes zur Genossenschaft darf sich nicht zu einem „Quasi“-Aufsichtsverhältnis verändern.

## 3. Zu den Anregungen des Bundesrates

### 1. zu Artikel 1 (§ 22 BGB)

Aus unserer Sicht müssen keine weiteren Regelungen aufgenommen werden. Im Bereich der Landwirtschaft (Erzeuger- und Agrarorganisationen im Sinne des Agrarmarktstrukturgesetzes) und der Forstwirtschaft (Forstbetriebsgemeinschaften im Sinne des Bundeswaldgesetzes) sind ebenfalls keine weiteren Anforderungen im Gesetz enthalten, die den Schutz von Gläubigern, Mitgliedern und Arbeitnehmern betreffen.

### 2. zu Artikel 2 (§ 22 BGB)

Grundsätzlich halten wir Regelungen nicht für erforderlich. In dem Verordnungsentwurf ist jedoch vorgesehen, dass die Rechtsfähigkeit entzogen werden soll, wenn bestimmte wirtschaftliche Kennzahlen überschritten werden. Eine derart weitgehende Regelung findet sich unseres Erachtens nicht im Gesetzestext wieder – ggf. müsste dazu eine besondere Ermächtigung erfolgen. Aus unserer Sicht gibt es darüber hinaus geeignete (insbesondere weniger einschneidende Mittel), um das angestrebte Ziel zu erreichen (Gläubiger- und Mitgliederschutz). Vorbild kann hier die Regelung sein, die das Land Bayern für die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften erlassen hat.



### 3. zu Artikel 1 (§ 22 BGB)

Einer Verlagerung der Zuständigkeit und damit eine Verfahrensvereinfachung wäre aus unserer Sicht nicht zu beanstanden. Über ein Registerverfahren könnte auch eine größere Transparenz hergestellt werden, da es (bislang) kein öffentlich zugängliches Register für wirtschaftliche Vereine gibt.

### 4. zu Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b (§ 15 Absatz 1 Satz 2 GenG)

Aus unserer Sicht müssen die Mitglieder vor der Abgabe der Beitrittserklärung die Möglichkeit haben, sich über die Satzung der Genossenschaft zu informieren. Neben der Aushändigung einer ausgedruckten Satzung nutzen jetzt schon viele Genossenschaften das Internet, um die Beitrittswilligen über die Satzung zu informieren. Wir halten diese Klarstellung ausdrücklich für sinnvoll.

### 5. zu Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe a (§ 30 Absatz 2 GenG)

Diese Anregung deckt sich mit unseren Forderungen.

### 6. zu Artikel 3 Nummer 15 (§ 53 GenG)

Wir halten die Streichung der Prüfung der Mitgliederliste für positiv. Zum einen wird die Mitgliederliste auch weiterhin geprüft (als Teil der Geschäftsführungsprüfung) und zum anderen entlastet es die Genossenschaften, weil diese Prüfung nun nicht mehr immer zwingend durchgeführt werden muss, sondern im Rahmen der Geschäftsführungsprüfung in einem regelmäßigen Turnus.

Zu der Frage der Anhebung der Größenordnung für die Jahresabschlussprüfung haben wir ausdrücklich Stellung genommen. Wir teilen die Bedenken des Bundesrats nicht.

### 7. zu Artikel 3 Nummer 17 (§ 54 GenG)

### 8. zu Artikel 3 Nummer 17a -neu- (§ 54a Absatz 3 -neu-GenG) und

### 9. zu Artikel 3 Nummer 18 § 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 4 -neu- GenG)

Der BGH hat sich mit Urteil vom 10.1.2017 (II ZR 10/15) mit der Frage der Doppelmitgliedschaft zu genossenschaftlichen Prüfungsverbänden auseinandergesetzt. Der BGH hat in dem Urteil die Rechte des älteren Prüfungsverbandes gestärkt. Dieser kann das Prüfungsrecht durchsetzen, auch wenn die zu prüfende Genossenschaft das Prüfungsrecht an einen anderen Prüfungsverband geben möchte. Auch ist nach dem Urteil eine Teilkündigung auf eine Mitgliedschaft ohne Prüfung nicht mehr möglich. Das führt dazu, dass bei einer Doppelmitgliedschaft nur durch eine Einigung mit dem Altverband zu einem Wechsel des „zuständigen“ Prüfungsverbandes kommt. Kommt keine Einigung zustande, dann hilft nur die endgültige Kündigung. Offen geblieben ist die Frage, wer für die Auswahl des Prüfungsverbandes zuständig ist.

Aus unserer Sicht wäre es zu begrüßen, wenn das Genossenschaftsgesetz hier Regelungen schafft, die den Genossenschaften mehr Flexibilität geben, die andererseits aber die berechtigten Interessen der Prüfungsverbände nach Planungssicherheit berücksichtigen. Sollte der Gesetzgeber sich zu einer Regelung entschließen, dann würden wir folgende Änderungen vorschlagen:



a) die Verträge / Anträge auf Mitgliedschaft etc. sollten nicht vom Aufsichtsrat oder der Generalversammlung geschlossen werden, sondern vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. der Generalversammlung, da der Vorstand das Organ ist, welches für die Vertretung der Genossenschaft nach außen zuständig ist (Vorschlag zu § 54 Abs. 2 GenG)

b) die Frist für die Ankündigung, welcher Prüfungsverband bei einer Doppelmitgliedschaft der „zuständige“ ist, ist in dem Vorschlag des Bundesrates sehr kurz angesetzt, hier sollte die Ankündigungsfrist mindestens sechs Monate vor Beginn des Geschäftsjahres betragen, in dem die Prüfung stattfinden soll (Vorschlag zu § 55 Abs. 4 GenG).

[10. zu Artikel 3 Nummer 20 Buchstabe b \(§ 59 Absatz 1 Satz 1 GenG\) und](#)

[11. zu Artikel 3 Nummer 20 Buchstabe b \(§ 59 Absatz 1 Satz 1 GenG\)](#)

Die Streichung von § 59 Absatz 1 GenG aus § 160 GenG wird befürwortet. Die Registergerichte erhalten über die Meldung des Prüfungsverbandes nach § 63d Satz 2 -neu- GenG eine Information, wenn die Genossenschaft sich nicht hat prüfen lassen. Wenn sich aus der Angabe der Gründe ergibt, dass die Genossenschaft die Nichtprüfung zu vertreten hat, dann kann das Registergericht das Zwangsgeldverfahren einleiten. Ein weiterer Änderungsbedarf besteht aus unserer Sicht nicht.

[12. zu Artikel 3 Nummer 21 \(§ 60 Absatz 1 GenG\)](#)

Keine Einwände.

[13. zu Artikel 3 Nummer 23 \(§ 63d Satz 2 GenG\)](#)

Keine Einwände

[14. zu Artikel 3 \(Änderung des Genossenschaftsgesetzes\)](#)

Im Bereich der Kapitalgesellschaften und bei Einzelunternehmen werden regelmäßig Schwellenwerte angehoben und Entbürokratisierungsmaßnahmen durchgeführt. Es ist nicht ersichtlich, warum solche Entlastungen nicht auch zugunsten von kleinen Genossenschaften erfolgen können. Der Kern der genossenschaftlichen Prüfung (Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung - § 53 Abs. 1 GenG) bleibt erhalten. Es geht „nur“ um die Frage der Intensität (den Kosten), mit denen die Prüfung durchgeführt wird – als vereinfachte Prüfung bei Kleinstgenossenschaften (jede zweite Prüfung - § 53a GenG) oder ohne Jahresabschlussprüfung bei kleineren Genossenschaften (§ 53 Abs. 2 GenG). Eine Gefahr für die Genossenschaften sehen wir bei Entlastungen nicht. Auch sehen wir die Reputation von Genossenschaften insgesamt nicht als gefährdet an, wenn Kleinstgenossenschaften und kleinere Genossenschaften weniger intensiv geprüft werden müssen.

## 4. Weitere Vorschläge

Im Folgenden möchten wir drei weitere Vorschläge unterbreiten, die den bürokratischen Aufwand bei den Genossenschaften reduzieren könnten.



## 1. Gründungsprüfung (§§ 11, 11a GenG)

Im Gründungsverfahren wird die Genossenschaft einer Prüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband unterzogen. Der Prüfungsverband hat eine gutachterliche Stellungnahme abzugeben, ob die gegründete Genossenschaft nach den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen die Belange der Mitglieder und Gläubiger nicht gefährdet. Dazu setzt sich der Verband mit dem wirtschaftlichen Gründungskonzept und den Qualifikationen der Organmitglieder auseinander. Dieses Gutachten wird über einen Notar an das Registergericht in elektronischer Form eingereicht. Dazu muss das gesamte Gutachten vom Notar eingescannt werden. Interessierte können das Gutachten über das Portal [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de) einsehen bzw. bei der Einsichtnahme der Akte beim Registergericht.

Unseres Erachtens ist es nicht sinnvoll, dass das gesamte Gutachten beim Gericht einsehbar ist. Das Gründungskonzept und die damit zusammenhängenden Informationen sind Geschäftsgeheimnisse der neuen Genossenschaft. Auch die Informationen zu den Qualifikationen der Organmitglieder sind nicht zwingend für die Öffentlichkeit bestimmt. Je nachdem, wie intensiv berichtet wird, sind mehr oder weniger personenbezogene Daten enthalten.

Wir schlagen daher vor, ähnlich vorzugehen, wie bisher bei der Prüfung: Die Genossenschaft erhält das Gutachten und das Gericht eine Bescheinigung, dass die Prüfung stattgefunden hat und in diesem Fall auch mit welchem Ergebnis.

Eine eigenständige Prüfung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der gegründeten Genossenschaft durch die Registergerichte hat bisher unseres Erachtens nicht stattgefunden. Vielmehr findet eine Eintragung statt, wenn der Prüfungsverband bestätigt, dass er keine Bedenken hat. Ein Vergleich mit dem Gründungsprüfungsbericht der Aktiengesellschaft ist unseres Erachtens verfehlt, da sich dieser nach § 34 Abs. 1 AktG nicht mit Geschäftsgeheimnissen auseinandersetzt, sondern (im Wesentlichen) untersucht wird, ob das Mindestkapital aufgebracht worden ist. Dass dieser Prüfungsbericht veröffentlicht wird, ist daher auch nicht zu beanstanden. Der Umgang mit dem Gründungskonzept dürfte anders zu beurteilen sein.

Wir schlagen daher folgende Regelung vor:

### **§ 11 Anmeldung der Genossenschaft**

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

4. eine Bescheinigung des Prüfungsverbandes, dass eine Gründungsprüfung stattgefunden hat, die zu dem Ergebnis geführt hat, dass nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft nicht zu besorgen ist und für den Fall, dass Sacheinlagen geleistet worden sind, diese nicht überbewertet sind.

(5) Der Prüfungsverband hat der Genossenschaft schriftlich in einer gutachterlichen Stellungnahme über das Ergebnis der Gründungsprüfung nach Abs. 2 Nr. 4 zu berichten.

### **§ 11a Prüfung durch das Gericht**

(2) Das Gericht hat die Eintragung auch abzulehnen, wenn offenkundig oder auf Grund der Bescheinigung des Prüfungsverbandes eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist. Gleiches gilt, wenn der Prüfungsverband erklärt, dass Sacheinlagen überbewertet worden sind.

## 2. Kreditbeschränkungen (§ 49 GenG)

In § 49 GenG wird gefordert, dass die Generalversammlung die Beschränkungen festzusetzen hat, die bei der Kreditvergabe der Genossenschaft zu beachten ist. Diese Regelung ist seit der Erstfassung des Gesetzes (1889) enthalten, ursprünglich als § 47 Nr. 2 „*Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften*“. Zur damaligen Zeit konnten die Genossenschaften ausgestaltet sein als Genossenschaften mit „unbeschränkter Haftpflicht“, „mit unbeschränkter Nachschusspflicht“ oder „mit beschränkter Haftpflicht“ (§ 2 GenG 1889). Das bedeutete, dass die Mitglieder in jedem Falle für Verbindlichkeiten im Falle des Konkurses hafteten. Zumindest bei dieser Haftung war es auch sinnvoll, dass die Mitglieder in der Generalversammlung die Kreditbeschränkungen festlegten, schließlich beeinflussten sie damit das Risiko der Genossenschaft. Inzwischen haben die meisten Genossenschaften von der Möglichkeit zum Ausschluss der Nachschusspflicht Gebrauch gemacht. Es ist daher nicht zwingend erforderlich, dass die Mitglieder in der Generalversammlung eine Risikobegrenzung durch Kreditbeschränkungen vornehmen müssen. Wir schlagen daher vor, dass der zwingende Charakter von § 49 GenG auf die Fälle beschränkt wird, in denen die Mitglieder Nachschüsse zu leisten haben.

Wir schlagen daher folgende Regelung vor:

### **§ 49 Beschränkungen für Kredite**

*Die Generalversammlung hat die Beschränkungen festzusetzen, die bei Gewährung von Kredit an denselben Schuldner eingehalten werden sollen. Dies gilt nicht, wenn die Nachschusspflicht gemäß § 105 durch die Satzung ausgeschlossen ist.*

## 3. Umwandlungsgutachten (§§ 83 und 261 UmwG)

Nach den §§ 83 Abs. 2 Satz 1 und 261 Abs. 2 Satz 1 UmwG ist das gesamte Prüfungsgutachten des genossenschaftlichen Prüfungsverbandes im Rahmen einer Verschmelzung oder eines Formwechsels zu verlesen. Die Verlesung der häufig recht umfangreichen Gutachten nimmt viel Zeit ein und bringt (insbesondere aufgrund der langen Zeit, die die Verlesung braucht) den Zuhörern zu viele Details, die sie alle ggf. nicht mit der erforderlichen Sorgfalt wahrnehmen können. Aus diesem Grund halten wir es für ausreichend, wenn hier ähnlich verfahren wird wie beim Prüfungsgutachten. Dort wird ein umfassender Bericht angefertigt (§ 58 GenG), darüber hinaus wird ein "zusammengefasstes Ergebnis" der Prüfung erstellt und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht (§ 59 Abs. 1 Satz 2 GenG). Ähnlich könnte beim Prüfungsgutachten nach dem UmwG verfahren werden. Der Prüfungsverband könnte dann alle wesentlichen Informationen in einer Zusammenfassung aufführen. Die Verlesung würde kürzer sein, mit der Folge, dass die Mitglieder (wegen der besseren Konzentration) die für sie wichtigen Informationen besser wahrnehmen können.

Wir schlagen daher folgende Regelungen vor:

### **§ 83 Durchführung der Generalversammlung**

(2) Das zusammengefasste Ergebnis der Prüfung des für die beschließende Genossenschaft erstatteten Prüfungsgutachtens ist in der Generalversammlung zu verlesen.

### **§ 261 Durchführung der Generalversammlung**

(2) Das zusammengefasste Ergebnis der Prüfung des Prüfungsgutachtens ist in der Generalversammlung zu verlesen.



### III. Zur Verordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine nach § 22 BGB

#### 1. Allgemein

Die Regelungen lehnen sich stark an die Regelungen von gemeinnützigen Vereinen an. Dieses sollte überdacht werden, da hier in der Regel keine Gemeinnützigkeit gegeben ist.

Für diejenigen Fälle, in denen der „wirtschaftliche Geschäftsbetrieb“ auch die Voraussetzungen der Abgabenordnung erfüllt, sollte auch eine Gemeinnützigkeit möglich sein. Es wäre aus unserer Sicht hilfreich, wenn in der Verordnung deutlich darauf hingewiesen wird, dass dieses grundsätzlich möglich ist.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme (Anregung Nr. 3) gebeten zu prüfen, ob die Zuständigkeit nicht zu den Registergerichten gegeben werden kann. Diesen Prüfauftrag unterstützen wir ausdrücklich. Es gibt derzeit kein öffentlich zugängliches Register, in dem die wirtschaftlichen Vereine eingetragen sind. Aus diesem Grunde ist es für Vertragspartner nicht einfach nachzuvollziehen, ob der Vorstand tatsächlich legitimiert ist.

#### 2. Zum Verordnungsentwurf:

##### a) § 2 Nr. 1 Geltungsbereich:

*„um Bürger des Landkreises oder der Gemeinde mit Gütern und Dienstleistungen zu versorgen“*

Nach der Begründung sollen nicht erfasst werden *„Vereine, die ausschließlich ihre Mitglieder fördern“*. Diese Einschränkung lehnen wir ab. Jeder wirtschaftliche Verein soll sich selbst aussuchen können, wie der Adressatenkreis definiert wird. Selbstverständlich werden bei einem Dorfladen (in aller Regel) auch Nichtmitglieder bedient. Bei Kitas sieht das dagegen schon anders aus. Auch würde ein späterer Formwechsel in eine eingetragene Genossenschaft unter Umständen erschwert, da es ja gerade Sinn und Zweck der Genossenschaft ist (zumindest vorrangig) die Mitglieder zu fördern – und eben nicht Dritte.

##### b) § 2 Nr. 1 Geltungsbereich:

*„weil ein entsprechendes erwerbswirtschaftliches Angebot in ausreichendem Umfang nicht besteht“*

Wirtschaftliche Vereine stehen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen. Diese Formulierung birgt die Gefahr, dass vor Eintragung erst einmal geprüft werden müsste (zum Beispiel durch ein Gutachten der Kammer?), wie die Versorgungssituation ist. Das könnte zu einem Gründungshemmnis werden, daher lehnen wir diese Einschränkung ab.



### c) § 2 Nr. 4 Mitgliederkreis:

*„die natürlichen Personen, die einen Wohnsitz in dem Landkreis oder der Gemeinde haben, in der der Verein sein Unternehmen betreibt, den Erwerb der Mitgliedschaft ermöglichen“*

Die Begrenzung auf natürliche Personen ist abzulehnen, da so keine anderen Unternehmen oder Vereine den wirtschaftlichen Verein unterstützen könnten. Gerade bei Dorfläden ist aber das Einbeziehen anderer Unternehmen sinnvoll, da so eine größere Akzeptanz erreicht wird. Auch können andere Vereine den wirtschaftlichen Verein unterstützen. Das sollte ermöglicht werden.

Darüber hinaus sollte vermieden werden, dass bei jedem Umzug eines Mitglieds ein Ausschlussverfahren durchzuführen ist. Hier sollte (lediglich) darauf geachtet werden, dass die Mehrheit der Mitglieder im Landkreis / in der Gemeinde lebt.

### d) § 2 Nr. 9 Verteilung des Vermögens:

*„als Anfallsberechtigte eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft bestimmt wird“*

Diese Regelung macht für wirtschaftliche Vereine, die nicht als gemeinnützig anerkannt werden, keinen Sinn. Die Mitglieder sollen selbst entscheiden können, an wen das Reinvermögen bei Auflösung verteilt wird. Ein Verbot der Auszahlung an die Mitglieder bzw. das Gebot dieses nur an bestimmte Adressaten auszuzahlen, könnte bei einer Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft / Genossenschaft zu Problemen führen.

### e) § 5 Nr. 2 a) Mitteilungspflichten:

*"oder die Vergütung von Organmitgliedern sich geändert hat"*

Aus unserer Sicht sollte diese Regelung entfallen, da es sich hier um einen vermeidbaren bürokratischen Aufwand handelt. Darüber hinaus ist nicht klar, wie die zuständigen Behörden dann reagieren sollen, wenn sie der Ansicht sind, dass eine unverhältnismäßig hohe Vergütung gezahlt wird.

### f) § 6 Entziehung der Rechtsfähigkeit:

*„soll dem Verein die Rechtsfähigkeit entziehen, wenn er in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren einen jährlichen Umsatz von mehr als 600 000 Euro oder einen jährlichen Gewinn von mehr als 60 000 Euro hatte“*

Aus unserer Sicht sollte geprüft werden, ob über den Weg der Rechtsverordnung der zuständigen Behörde das Recht gegeben werden, einem wirtschaftlichen Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen, oder ob dies nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt werden müsste.

Aus der Begründung ergibt sich, dass die zuständige Behörde einen Ermessensspielraum hat, um auch „atypischen Fällen gerecht zu werden“. Wir würden es begrüßen, wenn die Verordnung neben dem Entzug der Rechtsfähigkeit auch andere Alternativen anbietet, damit ein wirtschaftlicher Verein, der zwar die Kennzahlen überschreitet, sich nicht umwandeln kann (oder aus nachvollziehbaren



Gründen nicht möchte), eine rechtssichere Alternative bekommen kann. Gerade bei mitgliederstarken Vereinen, die keinen (genossenschaftlichen) Förderzweck haben, könnte eine Umwandlung problematisch werden, da wegen der großen Anzahl der Mitglieder eine Umwandlung in eine GmbH nicht praktikabel ist und bei einem fehlenden Förderzweck die Umwandlung in die eingetragene Genossenschaft nicht möglich ist. Hier würde sich anbieten, bei Überschreiten der Kennzahlen alternativ Rechnungslegungs- und Prüfungsaufgaben zu erlassen.

Das Land Bayern hat Richtlinien für die Verleihung der Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins nach § 22 BGB an Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften im Sinn des Marktstrukturgesetzes und an Forstbetriebsgemeinschaften und Forstwirtschaftliche Vereinigungen im Sinn des Bundeswaldgesetzes erlassen. Dort sind mit steigendem Umsatz auch steigende Anforderungen an die Rechnungslegung und Prüfung aufgeführt (dort unter Nr. 2.4).

Diese Auflagen würden weniger einschneidend sein als ein Entzug der Rechtsfähigkeit.

Durch solche Auflagen könnten auch den Bedenken des Bundesrates (Anregung Nr. 2) begegnet werden, da bei einem größeren Umsatz so sichergestellt würde, dass Risiken für Mitglieder und Gläubiger verringert würden.

Hamburg, den 08. Mai 2017